

# Statuten



## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen FrauenNetz Ebikon besteht ein am 20. Januar 1918 gegründeter Verein, im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Er ist Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Das FrauenNetz ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Es erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Es ist parteipolitisch neutral.

### Art. 3 Aufgaben

- Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Einsatz für oekumenische Bestrebungen
- Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit dem SKF Luzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglied

Mitglied kann jede Frau werden, unabhängig ihrer Konfession, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Sie erlischt automatisch, wenn dieser Beitrag nicht mehr entrichtet wird. Aktive Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

## IV. Organisation

### Art. 5 Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

### Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alle 2 Jahre im ersten Vierteljahr stattfindet. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

### Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin/das Leitungsteam einzureichen.

### Art. 8 Zuständigkeit

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der Finanzverantwortlichen, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- Behandlung von Anträgen
- Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

### Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

#### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

#### **Vorstand**

##### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin /Leitungsteam
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder
- Geistliche Begleitung

Der Vorstand organisiert sich selbst.

##### **Art. 12. Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre.

##### **Art. 13 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

##### **Art. 14 Aufgaben**

- Vertretung des FrauenNetz nach Aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Wahrnehmung der unter Art.2 und 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Bestellung und Begleitung der Ressorts und Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Nach Bedarf Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Medien und Informationsarbeit.
- Regelmässiger Kontakt zum SKF Luzern und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

##### **Art. 15 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

##### **Art. 16 Rechnungsrevisorinnen**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

#### **V. Finanzen**

##### **Art. 17 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen :

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen und Schenkungen
- Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gruppenabrechnungen müssen auf Ende des Vereinsjahres der Finanzverantwortlichen zur Prüfung vorgelegt werden.

##### **Art. 18 Jahresbeiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

##### **Art. 19. Finanzverantwortliche**

Die Finanzverantwortliche ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift .

##### **Art. 20 Entschädigung**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

##### **Art. 21 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

##### **Art. 22 Mitgliederbeitrag an den Dachverband**

Der Verein entrichtet dem SKF Luzern den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Statutenänderung**

Zur Abänderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 24 Vereins-Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Mitgliederversammlung vorgängig dem SKF Luzern mitteilen.

### **Art. 25 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen dem Kath. Pfarramt Ebikon zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an das Kath. Pfarramt Ebikon. Dieses hat die Gelder entsprechend der Zweckbestimmung des ehemaligen Vereins sinngemäss zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 26.03.2010 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Das Leitungsteam

Die Aktuarin

Ebikon, 26. März 2010

# Statuten



Postfach 1118, 6031 Ebikon  
[www.frauennetz-ebikon.ch](http://www.frauennetz-ebikon.ch)